

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkäufe der Dihse GmbH („AEB“)

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Verträge der Dihse GmbH („DIHSE“), die Einkäufe zum Inhalt haben, insbes. Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge oder sonstige Verträge über den Bezug von Lieferungen oder Leistungen („Verträge“), werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) abgeschlossen. Dies gilt auch für Verträge, die DIHSE namens und im Auftrag von Dritten abschließt. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer/Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist.

1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen desjenigen, der mit DIHSE die vorstehenden Verträge abschließt („AN“), gelten nur, sofern und soweit DIHSE diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Stillschweigen der DIHSE gilt nicht als Anerkennung, auch nicht nach Zugang derartiger Bedingungen oder wenn DIHSE in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des AN vertragliche Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3. Annahme der Bestellung und Ausführung des Auftrags der DIHSE gelten als Anerkennung dieser AEB. Falls der AN einzelne dieser Bedingungen oder die AEB im Ganzen nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) gegenüber DIHSE widersprechen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich etwaiger Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem AN haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der DIHSE maßgebend.

1.5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der DIHSE gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf geschlossene Verträge (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind DIHSE gegenüber mindestens in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Annahme

2.1. Die Angebote der DIHSE, insbesondere Aufträge und Bestellungen, können von DIHSE bis zum Zugang der Auftragsbestätigung des AN jederzeit widerrufen werden.

2.2. Der AN ist gehalten, die Angebote der DIHSE innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang des Angebotes, mindestens in Textform zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme/ Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DIHSE mindestens in Textform.

2.3. Von Angeboten abweichende Auftragsbestätigungen bedürfen der Bestätigung der DIHSE mindestens in Textform. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei (2) Wochen, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Zahlung ersetzen nicht die Annahmeerklärung.

2.4. Die in den Angeboten der DIHSE genannten Preise verstehen sich ohne die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer, jedoch einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Transport-, Zoll-, Verpackungs-, Versicherungskosten, Kosten der Rücknahme und Entsorgung der Verpackung), soweit nicht ausdrücklich anders im Angebot benannt.

2.5. Die Prüfung der Angebote der DIHSE sowie die Erstellung und Vorlage von Angeboten durch den AN ist für die DIHSE kostenlos.

2.6. Die Annahme von Angeboten des AN erfolgt seitens der DIHSE ausschließlich durch Erklärung mindestens in Textform.

3. Erfüllungsort, Lieferung u. Leistung, Mängelanzeige, Abnahme

3.1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung einschließlich der Nacherfüllung ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung, in Ermangelung eines angegebenen Bestimmungsortes der Sitz der DIHSE.

3.2. Vorzeitige Lieferungen und Teilleistungen können zurückgewiesen werden, wenn diese nicht im Interesse der DIHSE liegen.

3.3. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung und Teilenummer, die Liefermengen und mitgelieferte Bescheinigungen/ Dokumente benennen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Waren, die nicht aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft stammen, sowie zusammengehörige Lieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen ist DIHSE berechtigt, die Annahme zu verweigern, es sei denn, die Zuwiderhandlung ist vom AN nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat DIHSE hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist DIHSE eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

3.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der DIHSE beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offenen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Die Anzeige von Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt reicht aus, wenn die Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

3.5. Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Zahlung auf Leistungen des AN beinhaltet nicht den Verzicht auf mögliche Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche.

3.6. Der AN ist - ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DIHSE - nicht befugt, die im Rahmen des Vertrages geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte zu erbringen oder erbringen zu lassen.

3.7. Der AN ist verpflichtet, DIHSE alle Handbücher, Servicebekanntmachungen, Serviceinformationsbriefe und andere Informationen, die für DIHSE notwendig sind, um den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand bestimmungs- bzw. vereinbarungsgemäß nutzen, warten oder in Stand setzen zu können, in dem Umfang, in dem DIHSE sie anfordert, ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung zu stellen. Spätere Änderungen dieser Dokumente sind von der Verpflichtung ebenso umfasst.

3.8. Soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, erfolgt die Abnahme des Werkes ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung seitens DIHSE. Eine solche Erklärung der DIHSE ist nur dann

rechtswirksam, wenn sie von zwei vertretungsbefugten Mitarbeitern der DIHSE unterzeichnet ist. Die vorbehaltlose Abnahme des Werkes führt nicht zum Verlust von Gewährleistungs- oder sonstigen Rechten (außer bei positiver Kenntnis eines Mangels) oder von Vertragsstrafenansprüchen der DIHSE. DIHSE ist berechtigt, eine etwa verfallene Vertragsstrafe trotz Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

3.9. Über die Qualität der Lieferungen oder Leistungen beeinflussende Veränderungen im Unternehmen des AN, insbesondere in der Organisation, des Standortes oder bei der Fertigung/ Herstellung, hat der AN DIHSE bei andauernden Geschäftsbeziehungen unverzüglich zu informieren.

4. Transport, Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang

4.1. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten als auch Kosten der Rücknahme der Verpackung – sofern DIHSE die Rücknahme verlangt – trägt der AN. Erfolgt die Rücknahme durch den AN unter Fristsetzung nicht, kann DIHSE die Entsorgung selbst oder durch Dritte vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der AN.

4.2. Die in der Bestellung von DIHSE angegebene Lieferzeit ist bindend. Auftretende oder drohende Lieferverzögerungen hat der AN DIHSE nach Kenntniserlangung unverzüglich und in Textform unter Angabe der Vertragsnummer, des Vertragsdatums, der Ursachen der Verzögerung sowie des voraussichtlichen Liefertermins anzuzeigen. Die Entgegennahme dieser Anzeige beinhaltet keine Verlängerung der vereinbarten Leistungszeit und lässt den Eintritt des Verzuges unberührt, es sei denn, DIHSE stimmt einer solchen Verlängerung ausdrücklich schriftlich zu. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie nur unvollständig, haftet der AN für dadurch entstehende Schäden, es sei denn, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

4.3. Schäden, die durch Lieferverzögerungen des AN entstehen, berechtigen DIHSE bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Ist der AN in Verzug, kann DIHSE – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 0,25% der Nettovertragssumme pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Nettovertragssumme der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung. DIHSE bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4. Bis zur vollständigen Ablieferung der Lieferungen oder Leistungen bei DIHSE bzw. bis zur Abnahme des Werks durch DIHSE am Erfüllungsort trägt der AN die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.

4.5. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von DIHSE gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von DIHSE eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Im Falle des Annahmeverzuges kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn DIHSE zur Mitwirkung verpflichtet war und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Mangelhafte Leistung, Zusicherungen, Gewährleistung, Produzentenhaftung und Verjährung

5.1. Der AN verpflichtet sich zur mangelfreien Leistung. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung bzw. Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von DIHSE, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

5.2. Der AN haftet insbesondere dafür, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang auf DIHSE die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von DIHSE – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DIHSE, vom AN oder von dritten Herstellern stammt.

5.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der AN die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. vorstehendem Absatz 5.2. oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

5.4. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet,

- ausschließlich die im Vertrag benannten oder sonst vereinbarten Materialien zu verwenden und von DIHSE gemäß Vertrag vorgegebene Maß- und Mengenangaben zu beachten. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DIHSE zulässig;
- sicherzustellen, dass die von ihm gelieferte Ware im Einklang mit der Reach-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) steht und dass alle Bestandteile der Ware ordnungsgemäß im Sinne der Verordnung registriert sind;
- im Vertrag aufgeführte Bescheinigungen, Dokumente sowie sonstige Dokumente, die für den Einsatz der Lieferung zum vertragsgemäßen Zweck erforderlich sind oder deren Erforderlichkeit sich aus dem vertragsgemäßen Verwendungszweck der Lieferung ergibt, mitzuliefern;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, als auch sonstigen einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und auch nicht mit sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Im Verschuldensfalle ist der AN verpflichtet, DIHSE von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegenüber DIHSE aufgrund der Lieferung oder Leistung des AN geltend machen. Diese Freihalteverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf alle DIHSE entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie von dieser zu leistende Schadensersatzzahlungen. DIHSE ist berechtigt, vom AN im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte angemessene Sicherheit bis zur Höhe des zu erwartenden Schadens zu verlangen.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten, ist DIHSE darüber hinaus berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettovertragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom AN zu leistenden Schadensersatz anzurechnen.

5.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau bei der DIHSE oder einem ihrer Kunden, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der DIHSE bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DIHSE jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.6. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der DIHSE durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer seitens DIHSE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DIHSE den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss

verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für DIHSE unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DIHSE den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5.7. DIHSE ist mit ihrem Schadensersatzanspruch nicht auf das Erfüllungsinteresse beschränkt. Die Schadensersatzverpflichtung erfasst insbesondere auch alle Kosten, Gebühren und Auslagen.

5.8. Der AN stellt DIHSE im Verschuldensfalle von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf mangelhaften Lieferungen oder Leistungen des AN beruhen.

5.9. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er DIHSE insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.10. Der AN ist verpflichtet, im Umfang seiner Tätigkeit für DIHSE eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung ist DIHSE auf Verlangen – auch nach Erfüllung des Vertrages – nachzuweisen. Sind solche Versicherungen nicht abgeschlossen, ist DIHSE berechtigt, den AN zum Abschluss und Nachweis solcher Versicherungen unter Fristsetzung aufzufordern. Geschieht dies binnen der gesetzten Frist nicht, ist DIHSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt und/oder neben der Leistung zu verlangen. Unbeschadet dessen ist DIHSE berechtigt, von dem AN eine Vertragsstrafe von 5% der Nettovertragssumme zu verlangen, wenn der AN den Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen, durch DIHSE gesetzten Frist erbringt, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben des Nachweises nicht zu vertreten.

5.11. Gewährleistungsansprüche der DIHSE gegenüber dem AN verjähren wie folgt:

- Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in drei (3) Jahren ab vollständiger Leistungserbringung, Übergabe oder Abnahme am Erfüllungsort. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DIHSE geltend machen kann.
- Sachmängelgewährleistungsansprüche, die auf Mängeln an Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihres üblichen Verwendungszwecks für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beruhen, verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in sechs (6) Jahren ab Abnahme bzw. Übergabe.
- Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

5.10. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige der DIHSE an den AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, DIHSE musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

5.11. Soweit das Gesetz einen zeitlich nachgelagerten Beginn des Verjährungslaufs vorsieht, gilt das Gesetz, insbesondere soweit es um Schadensersatzansprüche geht, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

6. Lieferantenregress

6.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen DIHSE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. DIHSE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der DIHSE bleibt unberührt.

6.2. Bevor DIHSE einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird DIHSE den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von DIHSE tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6.3. Die Ansprüche der DIHSE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor Veräußerung durch DIHSE oder einen ihrer Abnehmer, z. B. durch Einbau in einen anderen Gegenstand, weiterverarbeitet wurde.

7. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des ANs sowie alle Nebenkosten ein.

7.2. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, -position, -datum und Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis per im Vertrag genannter Rechnungsadresse zu erstellen. Sie haben steuerrechtlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu genügen. Rechnungen für Teillieferungen sind als solche kenntlich zu machen. Von Satz 1 oder 2 abweichende Rechnungen führen zu einem Zurückbehaltungsrecht der DIHSE.

7.3. Zahlungen der DIHSE erfolgen 30 Tage nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den AN oder, wenn DIHSE erst nach Empfang der Lieferung oder Leistung des AN eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, 30 Tage nach Eingang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung bei DIHSE. Erfüllt der AN vor der vereinbarten Leistungszeit, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit seiner Forderung. In Ermangelung anderer Vereinbarungen werden Teilrechnungen erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages beglichen. DIHSE ist berechtigt, bei Zahlungen binnen 21 Tagen nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und Rechnungseingang drei Prozent Skonto von der Forderung des AN abzuziehen.

7.4. DIHSE schuldet keine Fälligkeitszinsen.

7.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen DIHSE in gesetzlichem Umfang zu. DIHSE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DIHSE noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

7.6. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Weiterverarbeitung, Eigentumsvorbehalt

8.1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für DIHSE vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch DIHSE, so dass DIHSE als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

8.2. Die Übereignung der Ware auf DIHSE erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt DIHSE jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. DIHSE bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Exportkontrollrecht

9.1. DIHSE hat sich der strengen Einhaltung internationaler Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen unterworfen. Zu diesen Bestimmungen zählen unter anderem Handelsbeschränkungen und finanzielle Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen wurden oder die durch Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder einer anderen nationalen oder regionalen Organisation in Kraft gesetzt wurden, deren Rechtshoheit DIHSE untersteht, einschließlich der mit DIHSE verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG und seiner Mitarbeiter, wo auch immer sich diese befinden (im Folgenden: Exportkontrollvorschriften).

9.2. Auch der AN hält die Exportkontrollvorschriften ein und versichert, dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung an DIHSE unter Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts erfolgt. Insbesondere ist der AN verpflichtet, Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen, oder den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, Geschäfte mit Embargo-Staaten, die verboten sind, Geschäfte, für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt und Geschäfte, die im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen könnte, zu unterlassen.

9.3. Der AN informiert DIHSE vor Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung über die korrekte Exportklassifikation der für die Leistungserbringung verwendeten Güter und stellt DIHSE alle dafür nötigen Informationen zur Verfügung. Der AN hat DIHSE auf Anfrage angemessen zu unterstützen, um die Einhaltung des Exportkontrollrechts sicherzustellen. Als Teil dieser Unterstützung hat der AN DIHSE zu informieren, ob die Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung einer Exporterlaubnis gemäß des anwendbaren Exportkontrollrechts bedarf und ob DIHSE zur Beschaffung der Exporterlaubnis bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen muss.

9.4. Für jede Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, für die eine Exporterlaubnis nach Exportkontrollrecht notwendig ist, wird der AN für DIHSE unentgeltlich und innerhalb der vereinbarten Leistungszeit eine entsprechende Erlaubnis beschaffen.

10. Lizenzen

Erbringt der AN für DIHSE vertragsgemäß entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen, so überträgt er bereits mit Abschluss des Vertrages alle Rechte an den dadurch gewonnenen Ergebnissen, einschließlich der Rechte an etwaigen Erfindungen und urheberrechtsfähigen Werken, an DIHSE, und verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um diese Rechteübertragung zu ermöglichen. Soweit eine Vollrechtsübertragung nicht möglich ist, räumt der AN DIHSE an diesen Ergebnissen das ausschließliche, für die gesamte Schutzdauer geltende, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare und unterlizensierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht für jegliche Zwecke und Verwendungsmöglichkeiten im Geschäftsbereich der DIHSE ein.

11. Compliance

11.1. Der AN hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten und insbesondere etwaig bestehende rechtliche Anforderungen an die Zurverfügungstellung angemessener

Unterkünfte bzw. an die Sicherstellung einer angemessenen Unterbringung zu beachten. DIHSE ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

11.2. Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit DIHSE eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der AN darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG numerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge, insbesondere die Zahlung des Tariflohns beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

11.3. Der AN wird bei Auswahl von Subunternehmen und Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffern prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

11.4. Für den Fall, dass DIHSE von einem Arbeitnehmer des AN oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der AN DIHSE von diesen Ansprüchen frei.

11.5 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

11.6. Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass

- ein mit DIHSE abgeschlossener Vertrag und die darauf eingegangene Geschäftsbeziehung sowie die in diesem Rahmen vorgenommenen Aktivitäten des AN keine im Zusammenhang mit Bestechung und/oder Korruption stehenden Gesetze, insbesondere das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen verletzen oder verletzen werden oder DIHSE zu einem Bruch solcher Gesetze führen, und ferner, dass der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen die anwendbaren Gesetze und die Bestimmungen dieses Vertrags zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit beachten wird,
- weder der AN noch mit Kenntnis des AN eine andere Person, insbesondere Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer des AN, sei es direkt oder indirekt, eine Geld- oder Sachleistung, ein Darlehen, ein Geschenk, eine Spende oder eine sonstige Leistung von Wert zugunsten eines Verantwortlichen oder Angestellten einer staatlichen Behörde, staatlichen Stelle, staatlichen Agentur, eines staatlichen Unternehmens, einer staatlichen internationalen Organisation, eines politischen Kandidaten, einer politischen Partei oder eines Funktionärs einer solchen oder einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person für die vorstehend genannten (zusammen „Amtsträger“) oder einer anderen Person angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen.

11.7. Darüber hinaus haftet der AN gegenüber DIHSE für jeden Schaden, der DIHSE aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß vorstehenden Absätzen entsteht.

11.8. Unbeschadet sonstiger Rechte ist DIHSE berechtigt, diesen Vertrag und sämtliche Anlagen sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne vorherige Mitteilung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn DIHSE Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass der AN gegen die ihm obliegenden Pflichten dieser Ziffer 11 verstößt und/oder die bereitgestellten Informationen im Lieferantenfragebogen nichtzutreffend sind.

12. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

12.1. DIHSE ist verpflichtet, in seinen Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe "menschenrechtliches Risiko", "umweltbezogenes Risiko" (zusammen "**Risiken**"), "Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht" und "Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht" haben die Bedeutung, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (das "**Gesetz**") in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html).

12.2. Der AN verpflichtet sich, die im Gesetz beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu berücksichtigen (die "**Erwartungen**"). Insbesondere verpflichtet sich der AN, solche Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter anzuweisen, die Erwartungen einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen. Auf Verlangen von DIHSE wird der AN an entsprechenden von DIHSE organisierten Schulungen teilnehmen.

12.3 DIHSE hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN gemäß dieser Klausel entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte sicherzustellen. Der AN stellt DIHSE und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die der DIHSE und/oder der Auditor für das Audit angemessener Weise anfordert.

12.4 Stellt DIHSE einen Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den AN oder einen seiner Auftragnehmer oder Lieferanten jeglicher Stufe fest und liegen DIHSE diesbezügliche Beweise vor, ist der AN verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder die entsprechenden Auftragnehmer oder Lieferanten dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie von DIHSE in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.

12.5 Auf Verlangen von DIHSE hat der AN unverzüglich (i) gemeinsam mit DIHSE einen Plan zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan zu erstellen und (ii) die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Abhilfekonzepts umzusetzen.

12.6 DIHSE hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der AN seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht erfüllt, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Abhilfekonzepts die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Abhilfekonzept festgelegten Zeitplans behoben hat.

13. Vertraulichkeit, Beistellungen und Abtretung

13.1. Das Vertragsverhältnis und alle im Zuge seiner Anbahnung und Durchführung von DIHSE gegenüber dem AN offenbarten Informationen sind von dem AN vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DIHSE nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der AN verpflichtet sich, diese Informationen nur für die Zwecke des Vertrags zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag oder die genannten Informationen

- dem AN vor der Offenbarung bereits bekannt oder öffentlich bekannt gewesen sind oder
- ohne Verstoß des AN gegen den Vertrag nach der Offenbarung öffentlich bekannt werden oder

- der AN gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Dritten zu offenbaren.

13.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich DIHSE Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Lieferung/Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags auf Verlangen an DIHSE zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13.3. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die DIHSE dem AN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

13.4. Ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der DIHSE darf der AN in Werbematerial, Broschüren, auf seiner Internetpräsenz, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für DIHSE gefertigte Gegenstände nicht ausstellen. Der AN wird seine ggf. eingeschalteten Unterverlieferanten entsprechend unterrichten.

13.5. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderung handelt.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die DIHSE im Zusammenhang mit einer Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

14.2 DIHSE weist darauf hin, dass DIHSE Daten (auch personenbezogene Daten) aus dem Vertragsverhältnis nach DSGVO (Art. 6 Abs 1b) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. In keinem Fall wird DIHSE solche Daten darüber hinaus außerhalb des eigenen Unternehmens verwenden, verkaufen oder anderweitig Dritten übermitteln. Im Übrigen weist DIHSE bezüglich des Datenschutzes auf Folgendes hin:

Kontakt Daten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist die Dihse GmbH (Anschrift und Kontaktdaten siehe untenstehend). Unser Datenschutzbeauftragter ist unter der E-Mail-Adresse n.reinl@fkc-gmbh.de erreichbar.

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich ggf. voraus, dass der AN DIHSE personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. DIHSE verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzuges) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. DIHSE verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Das berechnete Interesse liegt dabei - nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen - in der Vermeidung eines Forderungsausfalls bei Dritten oder uns sowie in der Übermittlung von Unternehmens- und Produktinformationen an den AN.

Datenkategorien: DIHSE verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

Drittempfänger: Daten dürfen - auch vor Vertragsschluss - unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftsteilen - beispielsweise Bürgel oder die SCHUFA - zur Vermeidung von Forderungsausfällen bei Dritten oder uns übermittelt werden, z.B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstrittiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der AN in Verzug befindet. Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftsteil angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteil kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der AN kann von der Auskunftsteil Informationen zu über ihn gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftsteile, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

Unternehmens- und Produktinformationen: DIHSE nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem AN ggf. auf postalischen oder - unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG - elektronischen Wege Informationen über unser Unternehmen, unsere Produkte und unsere sonstigen Leistungen zukommen zu lassen.

Datenspeicherungsdauer: DIHSE löscht die Daten unverzüglich, wenn DIHSE hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn DIHSE die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

Widerspruchsrechte: Der AN kann der Datenverarbeitung zu dem unter „Unternehmens- und Produktinformationen“ genannten Zweck jederzeit gegenüber DIHSE mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dem AN steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu. Der Widerspruch kann an den Datenschutzbeauftragten von DIHSE (Kontakt siehe oben unter Kontaktdaten) oder an DIHSE (Kontaktdaten siehe am Schluss) gerichtet werden.

Sonstige Rechte der betroffenen Person: Der betroffenen Person stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Regelungen (insbesondere DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem kann sich die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten beschweren. Die Anschrift der für DIHSE zuständigen Aufsichtsbehörde Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel. 0431/988-12 00, Fax 0431/988-12 23, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Homepage: www.datenschutzzentrum.de.

14.3. Stellt DIHSE dem AN im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Verarbeitungszweck: Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von DIHSE verarbeitet werden, dürfen vom AN ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Weiterverarbeitung und Weitergabe: Der AN darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Umgangspflichten: Der AN stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des AN zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages

eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der AN wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen. Der AN erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der AN DIHSE unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der AN die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel, Sprache

15.1. Ist der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, der Sitz der DIHSE. DIHSE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.2. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen DIHSE und dem AN findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages nicht.

15.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser AEB genießt die deutsche Fassung Vorrang.

Quickborn, Januar 2025

Dihse GmbH

Friedrich-List-Straße 11
25451 Quickborn
Deutschland

Amtsgericht Pinneberg
HRB 2325

Tel: +49 (0) 4106 625520
Fax: +49 (0) 4106 6255220

www.dihse.com
info@dihse.de